

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- \* **Verordnung (EWG) Nr. 3605/86 des Rates vom 24. November 1986 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1987** ..... 1
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 3606/86 des Rates vom 18. November 1986 über eine außergewöhnliche Dringlichkeitsmaßnahme zugunsten der benachteiligten Gebiete in Irland** ..... 3
- Verordnung (EWG) Nr. 3607/86 der Kommission vom 27. November 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen ..... 4
- Verordnung (EWG) Nr. 3608/86 der Kommission vom 27. November 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden ..... 6
- Verordnung (EWG) Nr. 3609/86 der Kommission vom 27. November 1986 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors ..... 8
- Verordnung (EWG) Nr. 3610/86 der Kommission vom 26. November 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3464/86 über die Lieferung von Getreide und Reis an Nichtregierungsorganisationen (NRO) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ..... 11
- Verordnung (EWG) Nr. 3611/86 der Kommission vom 27. November 1986 zur Festsetzung der Abgabe, die in Spanien für die dem System der Kontrolle der Preise unterworfenen Erzeugnisse gilt, für Dezember 1986 ..... 14
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 3612/86 der Kommission vom 27. November 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3518/86 betreffend besondere Überwachungsmaßnahmen bei der Einfuhr von Orangensaft** ..... 15
- Verordnung (EWG) Nr. 3613/86 der Kommission vom 27. November 1986 zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 10. bis 16. November 1986 verlassen haben, erhoben werden ..... 16

Inhalt (Fortsetzung)	Verordnung (EWG) Nr. 3614/86 der Kommission vom 27. November 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse .....	18
	Verordnung (EWG) Nr. 3615/86 der Kommission vom 27. November 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis .....	37
	Verordnung (EWG) Nr. 3616/86 der Kommission vom 27. November 1986 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung .....	40
	Verordnung (EWG) Nr. 3617/86 der Kommission vom 27. November 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz .....	42

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Rat**

86/574/EWG :

* <b>Entscheidung des Rates vom 24. November 1986 zur Änderung der Entscheidung 77/795/EWG zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächensüßwassers in der Gemeinschaft .....</b>	<b>44</b>
--	-----------

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3605/86 DES RATES

vom 24. November 1986

zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr  
1987DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der  
Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission muß zur Erfüllung der ihr nach dem  
Vertrag, insbesondere nach den Artikeln 2, 92, 117, 118,  
122 und 123 obliegenden Aufgaben über die Arbeits-  
marktlage und die Entwicklung von Beschäftigung und  
Arbeitslosigkeit genau unterrichtet sein.Die in den einzelnen Mitgliedstaaten verfügbaren statisti-  
schen Angaben stellen vor allem wegen der in den  
Mitgliedstaaten unterschiedlichen Rechts- und Verwal-  
tungsvorschriften sowie Verwaltungspraktiken, auf denen  
die betreffenden Statistiken beruhen, keine ausreichende  
Vergleichsbasis dar.Die beste Methode zur Ermittlung von Umfang und  
Struktur der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit  
besteht in der Durchführung harmonisierter und synchro-  
nisierter gemeinschaftlicher Stichprobenerhebungen über  
Arbeitskräfte, wie sie bereits in der Vergangenheit regel-  
mäßig stattgefunden haben.In einer Zeit anhaltender und zunehmender Schwierig-  
keiten auf dem Arbeitsmarkt und struktureller Verände-  
rungen auf dem Beschäftigungssektor müssen auf den  
neuesten Stand gebrachte Informationen verfügbar sein.Die Beschaffung dieser Informationen ist nur mit einer  
Wiederholung der 1983, 1984, 1985 und 1986 durchge-  
führten Erhebungen im Jahre 1987 möglich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften  
führt für die Kommission im Frühjahr 1987 in den Haus-halten aller Mitgliedstaaten eine Stichprobenerhebung  
über Arbeitskräfte durch.*Artikel 2*Die Erhebung erfolgt in jedem Mitgliedstaat bei einer  
Stichprobe von Haushalten, die zum Zeitpunkt der Erhe-  
bung ihren Wohnsitz im Gebiet dieses Staates haben. Die  
Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Doppelzählungen von  
Personen mit mehrfachen Wohnsitzen vermieden werden.Die Angaben werden für alle zu den ausgewählten Haus-  
halten gehörenden Personen ermittelt. Fälle, in denen ein  
Haushaltsmitglied für andere Haushaltsmitglieder  
Auskunft erteilt, sind besonders zu kennzeichnen.*Artikel 3*(1) Der Umfang der Stichprobe liegt zwischen je  
60 000 und 100 000 Haushalten für Deutschland, Frank-  
reich, Italien, das Vereinigte Königreich und Spanien,  
zwischen je 30 000 und 50 000 Haushalten für Belgien,  
die Niederlande, Irland, Griechenland und Portugal,  
zwischen je 15 000 und 30 000 Haushalten für Dänemark  
und bei ungefähr 10 000 Haushalten für Luxemburg.*Artikel 4*

Die Erhebung erstreckt sich auf

- a) persönliche Merkmale aller zu den befragten Haus-  
halten gehörenden Personen, und zwar : Geschlecht,  
Alter, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Art des  
Wohn- und Erfassungshaushalts, Art des Verwandt-  
schaftsverhältnisses innerhalb des Haushalts. Die  
Mitglieder eines Haushalts sind durch eine gemein-  
same Ordnungsnummer und einen Code für Staat und  
Region, in denen der Haushalt befragt wurde,  
kenntlich zu machen ;
- b) Lage in bezug auf das Erwerbsleben dieser Personen  
zum Zeitpunkt der Erhebung und Merkmale der  
ausgeübten Erwerbstätigkeit, und zwar : Beruf, Stellung  
im Beruf, Wirtschaftszweig, normalerweise und  
tatsächlich geleistete Arbeitsstunden und Grund für  
Differenz zwischen beiden ; Vollzeit- oder Teilzeit-  
arbeit, dauerhafte oder vorübergehende Beschäftigung  
und Ausübung einer zweiten Erwerbstätigkeit ;

- c) Arbeitssuche, anzugeben sind insbesondere : Art und Umfang der gesuchten Tätigkeit, Umstände und Gründe, Methoden und Dauer der Arbeitssuche, etwaiger Bezug von Arbeitslosenunterstützung oder -hilfe, Situation unmittelbar vor Beginn der Arbeitssuche sowie Verfügbarkeit für die gesuchte Tätigkeit oder Gründe der Nichtverfügbarkeit ;
- d) Art und Zweck von Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen, an denen die 14- bis 49-jährigen Personen kürzlich teilgenommen haben ;
- e) Berufserfahrung der beschäftigungslosen Personen im erwerbsfähigen Alter, einschließlich der Merkmale der letzten Tätigkeit sowie des Zeitpunkts und der Gründe für ihre Beendigung ;
- f) die Situation der zu den befragten Haushalten gehörenden Personen ein Jahr vor der Erhebung ; anzugeben sind insbesondere : Staat und Region des Wohnsitzes, Lage in bezug auf das Erwerbsleben und, bei Personen mit einer Beschäftigung, Wirtschaftszweig und Stellung im Beruf.

#### Artikel 5

Die Auskünfte werden von den Statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines Fragenkatalogs eingeholt, den die Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten ausgearbeitet hat.

Die Kommission legt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Einzelheiten der Erhebung fest, insbesondere den Zeitpunkt für Beginn und Abschluß der Erhebung sowie die Frist für die Übermittlung der Ergebnisse. Die Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten stellen gemäß den in den Mitgliedstaaten üblichen Verfahren die Repräsentativität der Stichprobe sicher ; die Mitgliedstaaten können in bestimmten Fällen die Beantwortung der Fragen zwingend vorschreiben. Die Statistischen

Ämter sorgen dafür, daß mindestens ein Viertel der Erhebungseinheiten der Stichprobe der im Jahr 1986 durchgeführten Stichprobenerhebung entnommen wird und daß ein Anteil von mindestens einem Viertel in die Stichprobe einer späteren Erhebung einbezogen werden kann. Die Zugehörigkeit zu einer dieser beiden Gruppen wird durch einen Code kenntlich gemacht.

#### Artikel 6

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die gewünschten Auskünfte wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht erteilt werden. Sie stellen sicher, daß durch die Erhebung eine zuverlässige Grundlage für eine vergleichende Analyse auf Gemeinschaftsebene, auf der Ebene der Mitgliedstaaten und auf bestimmten regionalen Ebenen geschaffen wird. Die Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten übermitteln dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften die überprüften Ergebnisse der Erhebung für jede befragte Person ohne Angabe von Namen und Adresse.

#### Artikel 7

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung für steuerliche oder sonstige Zwecke und ihre Weitergabe an Dritte sind untersagt.

Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung nach Absatz 1, die erhaltenen Auskünfte vertraulich zu behandeln, treffen die Mitgliedstaaten und die Kommission die zur Ahndung dieser Zuwiderhandlung vorgesehenen Maßnahmen .

#### Artikel 8

Die Mitgliedstaaten erhalten zur Durchführung dieser Erhebung einen Beitrag. Die Beiträge gehen zu Lasten der im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. November 1986.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. HOWE

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3606/86 DES RATES

vom 18. November 1986

### über eine außergewöhnliche Dringlichkeitsmaßnahme zugunsten der benachteiligten Gebiete in Irland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die schlechten Witterungsbedingungen, von denen die  
Landwirte in den benachteiligten Gebieten Irlands gemäß  
der Definition der Richtlinie 85/350/EWG des Rates vom  
27. Juni 1985 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis  
der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne  
der Richtlinie 75/268/EWG (Irland)<sup>(3)</sup> in den Jahren  
1985 und 1986 betroffen waren, haben die ständigen  
natürlichen Nachteile in diesen Gebieten verstärkt und  
nach zwei Jahren hoher Kosten und niedriger Erzeugung  
zu kumulierten Liquiditätsproblemen geführt.

Es ist eine außergewöhnliche Dringlichkeitsmaßnahme  
erforderlich, um die Einkommen der Landwirte in diesen  
Gebieten unverzüglich zu verbessern. Im Hinblick auf die  
Haushaltsschwierigkeiten Irlands muß ein Eingreifen der  
Gemeinschaft zur Durchführung dieser Maßnahme vorge-  
sehen werden. Ein zusätzlicher Betrag zu den Ausgleichs-  
zulagen gemäß Titel III der Verordnung (EWG) Nr.  
797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung  
der Effizienz der Agrarstruktur<sup>(4)</sup>, wäre ein geeignetes  
Mittel zur Aufteilung der Mittel dieser Maßnahme ohne  
verwaltungstechnische Kosten und Verzögerungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

(1) Um die Landwirte in Irland in den benachteiligten  
Gebieten im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie

75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über Land-  
wirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachtei-  
ligten Gebieten<sup>(5)</sup> dabei zu unterstützen, die aufgrund der  
schlechten Witterungsbedingungen im Jahre 1986 auf-  
getretenen außergewöhnlichen Schwierigkeiten zu über-  
winden, wird eine außergewöhnliche gemeinsame  
Maßnahme im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970  
über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(6)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
3769/85<sup>(7)</sup>, eingeführt.

(2) Die gemeinsame Maßnahme besteht in einer finan-  
ziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den von Irland  
getätigten zusätzlichen Zahlungen zu den für 1986 gemäß  
Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 gewährten  
Ausgleichszulagen. Sie wird auf zusätzliche Zahlungen im  
Rahmen der diesbezüglichen Maßnahmen für 1986  
begrenzt; dabei werden die Begrenzungen und Bedin-  
gungen gemäß Artikel 14 und 15 der genannten Verord-  
nung eingehalten.

#### *Artikel 2*

(1) Die Laufzeit der gemeinsamen Maßnahme im  
Sinne des Artikels 1 beträgt ein Jahr.

(2) Die Beteiligung der Gemeinschaft ist auf 20  
Millionen ECU begrenzt.

#### *Artikel 3*

Die Artikel 24, 25, 27 und 28 der Verordnung (EWG) Nr.  
797/85 finden auf die gemeinsame Maßnahme im Sinne  
des Artikels 1 Anwendung.

#### *Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. November 1986.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. JOPLING

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 287 vom 14. 11. 1986, S. 5.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 14. November 1986 (noch nicht im  
Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 19. 7. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 17.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3607/86 DER KOMMISSION**

vom 27. November 1986

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1579/86 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2010/86 der Kommission <sup>(4)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-  
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 26. November 1986 fest-  
gestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2010/86 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. November 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1986

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 27. November 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	9,84	182,86
10.01 B II	Hartweizen	35,26	238,33 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
10.02	Roggen	46,39	156,09 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	16,48	175,18
10.04	Hafer	79,01	143,51
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	164,29 <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
10.07 A	Buchweizen	—	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	16,48	119,74 <sup>(4)</sup>
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat	1,50	167,64 <sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup>
10.07 D I	Triticale	<sup>(7)</sup>	<sup>(7)</sup>
10.07 D II	Anderes Getreide	—	0 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	27,85	270,08
11.01 B	Mehl von Roggen	79,02	232,60
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	67,98	383,38
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	28,89	290,50

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

<sup>(7)</sup> Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

<sup>(8)</sup> Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3608/86 DER KOMMISSION

vom 27. November 1986

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2011/86 der Kommission<sup>(4)</sup>, geändert durch die nachfolgenden Verordnungen, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-

ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 26. November 1986 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. November 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 4.



## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. November 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	(ECU/Tonne)		
			1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	10,06
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0,44	0,44	0,44
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	103,86
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	13,94

## B. Malz

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	(ECU/Tonne)			
			1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	17,91	17,91
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	13,38	13,38
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,78	0,78	0,78	0,78
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,59	0,59	0,59	0,59
11.07 B	Malz, geröstet	0	0,68	0,68	0,68	0,68

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3609/86 DER KOMMISSION**

vom 27. November 1986

**zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie  
der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates  
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer  
gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates  
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus  
Algerien<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 414/86<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates  
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit  
Ursprung in Marokko<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 413/86<sup>(6)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates  
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus  
Tunesien<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 413/86, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates  
vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirt-  
schaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in  
die Gemeinschaft<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 415/86<sup>(9)</sup>, insbesondere auf Artikel 10  
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates  
vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus  
dem Libanon<sup>(10)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78<sup>(11)</sup> hat die  
Kommission beschlossen, für die Festsetzung der  
Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsver-  
fahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des  
Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen

Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der  
Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschrei-  
bung<sup>(12)</sup> wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbe-  
trag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des  
Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der  
von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzu-  
setzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften  
zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der  
Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt  
sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Dritt-  
länder ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittlän-  
dern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrund-  
lage zu benutzen.

Für die Türkei und die Maghrebländer sollte dem gemäß  
den Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und  
diesen Drittländern festzusetzenden Zusatzbetrag nicht  
vorgegriffen werden.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die  
am 24. und 25. November 1986 von den Bietern vorge-  
legten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestab-  
schöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung fest-  
zusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N  
II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von  
Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des  
Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß  
ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet  
werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene  
Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl  
darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des  
Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei  
dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung  
dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen  
gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl  
werden in Anhang I festgesetzt.

*Artikel 2*

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olive-  
nölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in  
Anhang II festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 28. November 1986 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 2.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 3.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1986

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

---

## ANHANG I

## Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
15.07 A I a)	50,00 (*)
15.07 A I b)	50,00 (*)
15.07 A I c)	50,00 (*)
15.07 A II a)	59,00 (*)
15.07 A II b)	82,00 (*)

(\*) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um:

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
  - b) für die Türkei : 11,48 ECU/100 kg (\*), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
  - c) für Algerien, Tunesien und Marokko : 12,69 ECU/100 kg (\*), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.
- (\*) Diese Beträge können durch zusätzliche Beträge, die von der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern bestimmt werden, erhöht werden.

(<sup>2</sup>) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

(<sup>3</sup>) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

## ANHANG II

## Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
07.01 N II	11,00
07.03 A II	11,00
15.17 B I a)	25,00
15.17 B I b)	40,00
23.04 A II	4,00

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3610/86 DER KOMMISSION**

vom 26. November 1986

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3464/86 über die Lieferung von Getreide und Reis an Nichtregierungsorganisationen (NRO) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 erster Unterabsatz,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3464/86 der Kommission <sup>(4)</sup> wurde eine Ausschreibung durchgeführt über die Lieferung als Nahrungsmittelhilfe von 665 Tonnen Haferflocken zugunsten der NRO. Auf Antrag des Begün-

stigten ist es angezeigt, bestimmte Bedingungen des Anhangs IV der genannten Verordnung zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 3464/86 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1986

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 319 vom 14. 11. 1986, S. 19.

## ANHANG

## „ANHANG IV

1. **Programm** : 1986
2. **Empfänger** : NRO (Euronaid, PO Box 77, NL-2340 AB Oegstgeest, (Telex 30223))
3. **Bestimmungsort oder -land** : Haiti, Äthiopien, Mosambik
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Haferflocken
5. **Gesamtmenge** : 665 Tonnen (1 146 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 2
  - Partie A : 465 Tonnen — Haiti
  - Partie B : 200 Tonnen (in 2 Teilmengen : 100 Tonnen — Äthiopien / 100 Tonnen — Mosambik)
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
  - VIB, Burgemeester Kessenplein 3, NL-6431 KM Hoensbroek (Telex 56396)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
  - Herstellung von Schnellkochhaferflocken** :
    - Robbhafer* : Hafer erster Qualität und von hoher Dichte.
    - Reinigung und Präparation* : Der Hafer wird von Fremdkörpern befreit, entbittert und durch Dämpfen stabilisiert.
    - Schälen* : Der Hafer wird nach Größen sortiert und geschält. Nach Entfernen der Spelze werden die Haferkörner geputzt und poliert.
    - Hafergrütze* : Die Haferkörner werden zerschnitten, sortiert und im Luftstrom gereinigt. Die Grütze wird angefeuchtet und mit Dampf vorgekocht, dann zu Flocken ausgewalzt.
  - Qualität der Haferflocken** :
    - Feuchtigkeit : weniger als 12 v. H.
    - Aschegehalt : weniger als 2,3 v. H. der Trockensubstanz
    - Rohfaser : weniger als 1,5 v. H. der Trockensubstanz
    - Spelzenanteil : weniger als 0,10 v. H. der Trockensubstanz
    - Proteingehalt : nicht weniger als 12 v. H. der Trockensubstanz
10. **Aufmachung** :
  - in Säcken
  - Zusammenstellung der Säcke :
    - vier Säcke aus Kraftpapier mit einer Festigkeit, die einem Gewicht von mindestens 70 g je m<sup>2</sup> entspricht
    - ein Sack aus bituminiertem Papier als Zwischenlage, mit einer Festigkeit, die einem Gewicht von mindestens 140 g je m<sup>2</sup> entspricht
    - ein Innenbeutel aus Polyäthylen mit einer Dicke von mindestens 0,06 mm, der zweifach gebunden wird
    - oberer und unterer Verschluß des Sackes ist zu verkleben
  - Eigengewicht der Säcke : 25 kg
  - Beschriftung der Säcke (mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe) :
    - Partie A — 465 Tonnen : (in 40-Fuß-Containern „FCL/LCL shipper's count-load and stowage“) :
      - „FLOCONS D'AVOINE / HAÏTI / CARITAS / 60321 / PORT-AU-PRINCE / ACTION DE CARITAS NEERLANDICA / POUR DISTRIBUTION GRATUITE / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE“
    - Partie B — 200 Tonnen :
      - 100 Tonnen : „ROLLED OATS / ETHIOPIA / DKW / 62332 / ADDIS ABABA VIA ASSAB / ACTION OF DKW / FOR FREE DISTRIBUTION / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY“
      - 100 Tonnen : „FLOCOS DE AVEIA / MOÇAMBIQUE / DKW / 62333 / MAPUTO / ACÇÃO DO DKW / DESTINADOS A DISTRIBUIÇÃO GRATUITA / DONATIVO DA COMUNIDADE ECONÓMICA EUROPEIA“

**11. Ladehafen :**

Jeder Hochseeschiffen zugängliche Hafen der Gemeinschaft, der während der unter Ziffer 16 vorgesehenen Verschiffungsfrist eine Verbindung mit dem Bestimmungsland hat.

Dem Angebot muß eine Erklärung der Hafenbehörden beigefügt sein, in der das Bestehen der Verbindung während der genannten Frist bescheinigt wird.

**12. Lieferungsstufe : fob****13. Löschhafen : —****14. Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten : Ausschreibung****15. Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote : 9. Dezember 1986 um 12.00 Uhr****16. Verladefrist : 1. bis 31. Januar 1987****17. Kautions : 15 ECU/Tonne***Vermerke :*

1. Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
2. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
3. Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an :  
M. De Keyzer und Schuetz BV, Postbus 1438, Blaak 16, NL-3000 BK Rotterdam.
4. Für den Versand in Containern
  - legt der Zuschlagsempfänger dem Empfangspediteur für jeden Container die vollständige Packliste vor, in der, wie in den Markierungsvorschriften angegeben, die Anzahl der auf die jeweilige Versandnummer entfallenden Säcke eingetragen ist ;
  - versiegelt der Zuschlagsempfänger jedes Behältnis mit Hilfe einer nummerierten Verschlussvorrichtung und teilt die Nummern dem Empfangspediteur mit.
5. Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung nicht überschritten worden sind."

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3611/86 DER KOMMISSION**  
**vom 27. November 1986**  
**zur Festsetzung der Abgabe, die in Spanien für die dem System der Kontrolle der**  
**Preise unterworfenen Erzeugnisse gilt, für Dezember 1986**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 der  
Kommission vom 21. April 1986 mit Durchführungsbe-  
stimmungen für das System der Kontrolle der Preise der  
in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei  
bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors<sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3329/86<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1183/86  
gilt folgendes : Für die Zeit vom 1. März bis zum 31.  
Dezember 1986 wird bei der Einfuhr der Erzeugnisse, die  
der Kontrollregelung unterliegen, nach Spanien und bei  
der Abfertigung von Sojaöl zum freien Verkehr, das aus  
eingeführten Saaten hergestellt wurde, eine Abgabe  
erhoben. Diese Abgabe wird auf der Grundlage des Unter-  
schieds zwischen dem in Spanien im Wirtschaftsjahr  
1984/85 geltenden Sojaölpreis einerseits und dem Preis

dieses Öls auf dem Weltmarkt, erhöht um die von  
Spanien bei der Einfuhr aus Drittländern erhobenen  
Zölle andererseits, festgesetzt.

Die vor dem Beitritt angewandte spanische Regelung zum  
Ausgleich der Preise für pflanzliche Öle wurde von einer  
staatlichen Stelle überwacht. Die die genannte Abgabe  
vorsehende Regelung macht deshalb jede andere staat-  
liche Maßnahme überflüssig und ermöglicht es somit,  
etwaige Behinderungen insbesondere im Handel mit  
Sojaöl zu vermeiden.

Diese Abgabe ist in nachstehender Höhe festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abgabe gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr.  
1183/86 wird für Dezember 1986 auf 484,6 ECU je  
Tonne Öl festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1986

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1986, S. 17.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 306 vom 1. 11. 1986, S. 33.



## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3612/86 DER KOMMISSION

vom 27. November 1986

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3518/86 betreffend besondere Überwachungsmaßnahmen bei der Einfuhr von Orangensaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1838/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3518/86 der Kommission<sup>(3)</sup> wurden besondere Überwachungsmaßnahmen bei der Einfuhr von Orangensaft eingeführt.

Die Einfuhrlizenzen im Rahmen dieser Regelung werden am fünften Werktag nach Antragstellung erteilt. Diese Frist ist geeignet, das Inverkehrbringen der betreffenden

Erzeugnisse in den ersten Anwendungstagen der Regelung zu verhindern. Um eine ununterbrochene Abwicklung des Handelsverkehrs zu ermöglichen, sind entsprechende Bestimmungen vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3518/86 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Artikel 4 Absatz 2 ist jedoch erst ab 5. Dezember 1986 anwendbar.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. November 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1986

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 14. 6. 1986, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 325 vom 20. 11. 1986, S. 14.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3613/86 DER KOMMISSION**

vom 27. November 1986

**zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 10. bis 16. November 1986 verlassen haben, erhoben werden**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 des Rates  
vom 6. Mai 1986 über die Gewährung einer Prämie bei  
der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlacht-  
rinder im Vereinigten Königreich<sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 der  
Kommission vom 30. Mai 1986 mit den Durchführungs-  
bestimmungen für die Schlachtprämie für ausgewachsene  
Schlachtrinder im Vereinigten Königreich<sup>(2)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1347/86  
wird ein Betrag in Höhe der im Vereinigten Königreich  
gewährten variablen Schlachtprämie auf Fleisch und  
Zubereitungen bei ihrem Versand nach anderen Mitglied-  
staaten oder ihrer Ausfuhr nach Drittländern erhoben,  
wenn diese Erzeugnisse von Tieren stammen, für die  
diese Prämie gewährt wurde.Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1695/86 werden die beim Verlassen des Vereinigten  
Königreichs auf Erzeugnisse des Anhangs dieser Verord-nung zu erhebenden Beträge wöchentlich von der  
Kommission festgesetzt.Es sind daher die auf diejenigen Erzeugnisse zu erhe-  
benden Beträge festzusetzen, die in der Woche vom 10.  
bis 16. November 1986 das Vereinigte Königreich  
verlassen haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr.  
1347/86 werden im Anhang die Beträge festgesetzt,  
welche auf die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1695/86 genannten Erzeugnisse, die das  
Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs im Laufe der  
Woche vom 10. bis 16. November 1986 verlassen haben,  
erhoben werden.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 10. November 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1986

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 40.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 56.

## ANHANG

Beträge, welche auf die Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche vom 10. bis 16. November 1986 verlassen haben, erhoben werden

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung	Betrag
1	2	3
ex 02.01 A II a) und ex 02.01 A II b)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren :	
	1. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“	26,26474
	2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt	21,01179
	3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt	31,51769
	4. andere :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	21,01179
	bb) Teilstücke ohne Knochen	35,98269
ex 02.06 C I a)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	1. mit Knochen	21,01179
	2. ohne Knochen	29,94180
ex 16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch oder Schlachtabfall von ausgewachsenen Rindern enthaltend :	
	aa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem Fleisch und Schlachtabfall oder nicht gegartem Fleisch und Schlachtabfall :	
	11. Erzeugnisse, die 80 oder mehr Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten, ausgenommen Schlachtabfall und Fett	29,94180
	22. andere	21,01179

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3614/86 DER KOMMISSION**  
**vom 27. November 1986**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates  
 vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
 tion für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1335/86 <sup>(2)</sup>, insbeson-  
 dere auf Artikel 17 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68  
 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel  
 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im  
 internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeug-  
 nisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der  
 Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom  
 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung  
 von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcher-  
 zeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der  
 Erstattung <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
 (EWG) Nr. 1344/86 <sup>(4)</sup>, müssen die Erstattungen für die in  
 Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten  
 Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt  
 werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren fest-  
 gesetzt werden :

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der  
 Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfü-  
 garen Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie  
 der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im interna-  
 tionalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten  
 für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu  
 den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der  
 Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum  
 Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für  
 Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine  
 ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung  
 bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der  
 Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspektes der beabsichtigten  
 Ausfuhr.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
 876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter  
 Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr  
 günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Der Ermittlung  
 der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere  
 unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten  
 Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestim-  
 mungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten  
 Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung  
 der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt  
 werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68  
 können die Lage im internationalen Handel oder die  
 besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es  
 notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der  
 Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse je  
 nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in  
 unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68  
 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine  
 Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag  
 dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festge-  
 setzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während  
 eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverän-  
 dert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der  
 Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungs-  
 vorschriften für die Erstattung bei der Ausfuhr von Milch  
 und Milcherzeugnissen <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die  
 Verordnung (EWG) Nr. 3812/85 <sup>(6)</sup>, entspricht die Erstat-  
 tung für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B der  
 Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der  
 Menge Milcherzeugnisse und der andere der Menge zuge-  
 setzter Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag  
 wird jedoch nur in Betracht gezogen, wenn die zugesetzte  
 Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrü-  
 ben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zucker-  
 rohr hergestellt worden ist.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B II a) oder  
 04.02 B II b) 1 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichts-  
 hunderteilen oder weniger wird der oben genannte erste  
 Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die  
 anderen Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B wird dieser  
 Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem  
 Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeug-  
 nissen multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht  
 der Erstattung, die für 1 Kilogramm Milcherzeugnisse, die  
 in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 36.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 3.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 934/86<sup>(2)</sup>, genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(3)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für diese Erzeugnisse der Tarifnummer 04.04 keine Erstattung gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2881/84<sup>(5)</sup>, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die unterschiedliche Fest-

setzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

(2) Für die Ausfuhren nach der Zone E wird für die Erzeugnisse der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03 und 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs keine Erstattung festgesetzt.

(3) Für die Ausfuhren nach Portugal, einschließlich Azoren und Madeira, wird für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Milch und Milcherzeugnisse keine Erstattung festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. November 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1986, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 91 vom 1. 4. 1984, S. 71.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 272 vom 13. 10. 1984, S. 16.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 27. November 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01	<p>Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :</p> <p>ex A. andere als Molke, mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger (!):</p> <p>I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch :</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger :</p> <p>(1) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(3) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>b) andere :</p> <p>(1) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(3) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>II. andere :</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von :</p> <p>1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen</p> <p>b) andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen</p>	<p>0110 05</p> <p>0110 15</p> <p>0110 20</p> <p>0110 25</p> <p>0110 35</p> <p>0110 40</p> <p>0130 10</p> <p>0130 22</p> <p>0130 31</p> <p>0140 00</p> <p>0150 10</p> <p>0150 21</p> <p>0150 31</p> <p>0160 00</p>	<p>8,18</p> <p>11,62</p> <p>14,85</p> <p>8,18</p> <p>11,62</p> <p>14,85</p> <p>8,18</p> <p>11,62</p> <p>14,85</p> <p>17,00</p> <p>8,18</p> <p>11,62</p> <p>14,85</p> <p>17,00</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01 (Forts.)	<p>ex B. andere, ausgenommen Molke, mit einem Fettgehalt von (1) :</p> <p>ex I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(a) mit einem Fettgehalt von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 10 bis 17 Gewichtshundertteilen</p> <p>(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen</p> <p>II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(a) mit einem Fettgehalt von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 35 bis 39 Gewichtshundertteilen</p> <p>(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen</p> <p>III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(a) mit einem Fettgehalt von 68 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 68 bis 80 Gewichtshundertteilen</p> <p>(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 80 Gewichtshundertteilen</p>	<p></p> <p>0200 05</p> <p>0200 11</p> <p>0200 21</p> <p></p> <p>0300 12</p> <p>0300 13</p> <p>0300 20</p> <p></p> <p>0400 11</p> <p>0400 22</p> <p>0400 30</p>	<p></p> <p>21,31</p> <p>32,01</p> <p>46,91</p> <p></p> <p>55,51</p> <p>85,63</p> <p>94,24</p> <p></p> <p>107,15</p> <p>156,63</p> <p>182,44</p>
04.02	<p>Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :</p> <p>A. nicht gezuckert (2) :</p> <p>II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :</p> <p>1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen</p> <p>(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(aa) mit einem Fettgehalt von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 28 Gewichtshundertteilen</p>	<p></p> <p></p> <p></p> <p>0620 00</p> <p>0720 00</p> <p>0720 20</p> <p>0720 30</p> <p>0720 40</p> <p></p> <p>0820 20</p> <p>0820 30</p>	<p></p> <p></p> <p></p> <p>102,00</p> <p>102,00</p> <p>122,88</p> <p>131,05</p> <p>142,35</p> <p></p> <p>143,65</p> <p>145,16</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	0920 10	147,32
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 bis 45 Gewichtshundertteilen	0920 30	160,19
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 45 bis 59 Gewichtshundertteilen	0920 40	164,64
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 59 bis 69 Gewichtshundertteilen	0920 50	180,35
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 69 bis 79 Gewichtshundertteilen	0920 60	191,23
	(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 79 Gewichtshundertteilen	0920 70	202,38
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	1020 00	102,00
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	1120 10	102,00
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	1120 20	122,88
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	1120 30	131,05
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	1120 40	142,35
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger	1220 20	143,65
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 28 Gewichtshundertteilen	1220 30	145,16
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	1320 10	147,32
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 bis 45 Gewichtshundertteilen	1320 30	160,19
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 45 bis 59 Gewichtshundertteilen	1320 40	164,64
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 59 bis 69 Gewichtshundertteilen	1320 50	180,35
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 69 bis 79 Gewichtshundertteilen	1320 60	191,23
	(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 79 Gewichtshundertteilen	1320 70	202,38



Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrocken- masse :		
	(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	1420 12	—
	(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	1420 22	14,85
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	1420 50	23,76
	(22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen	1420 60	30,15
	(33) von mehr als 7,4 Gewichtshundertteilen	1420 70	37,57
	2. andere, mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :		
	(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen	1520 10	27,54
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	1520 20	44,55
	b) andere, mit einem Fettgehalt :		
	1. von 45 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :		
	(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	1620 70	—
	(22) von mehr als 3 bis 8,9 Gewichtshundertteilen	1630 00	14,85
	(33) von mehr als 8,9 bis 11 Gewichtshundertteilen	1630 10	27,54
	(44) von mehr als 11 bis 21 Gewichtshundertteilen	1630 20	34,00
	(55) von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen	1630 30	55,51
	(66) von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	1630 40	94,24
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	1630 50	23,76
	(22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen	1630 60	30,15
	(33) von mehr als 7,4 bis 8,9 Gewichtshundertteilen	1630 70	37,57
	(44) von mehr als 8,9 Gewichtshundertteilen	1630 80	44,55
	2. von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	1720 00	107,16

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	<p>B. gezuckert :</p> <p>I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :</p> <p>ex b) andere, ausgenommen Molke :</p> <p>1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :</p> <p>(aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>(cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>(aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>(cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen</p>	<p>2220 00</p> <p>2320 10</p> <p>2320 20</p> <p>2320 30</p> <p>2320 40</p> <p>2420 10</p> <p>2420 20</p> <p>2520 00</p> <p>2620 10</p> <p>2620 20</p> <p>2620 30</p> <p>2620 40</p> <p>2720 10</p> <p>2720 20</p>	<p>1,0200 (*) je kg</p> <p>1,0200 (*) je kg</p> <p>1,2288 (*) je kg</p> <p>1,3105 (*) je kg</p> <p>1,4235 (*) je kg</p> <p>1,4365 (*) je kg</p> <p>1,4516 (*) je kg</p> <p>1,0200 (*) je kg</p> <p>1,0200 (*) je kg</p> <p>1,2288 (*) je kg</p> <p>1,3105 (*) je kg</p> <p>1,4235 (*) je kg</p> <p>1,4365 (*) je kg</p> <p>1,4516 (*) je kg</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	ex II. Milch und Rahm, ausgenommen Molke, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	ex a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(1) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von :		
	(aa) weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	2810 11	— (*) je kg
	(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	2810 12	0,1485 (*) je kg
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 15	27,42 (*)
	(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 20	46,38 (*)
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	ex 1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2910 70	27,42 (*)
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2910 76	46,38 (*)
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 9,5 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von weniger als 15 Gewichtshundertteilen	2910 80	0,2862 (*) je kg
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen	2910 85	0,5551 (*) je kg
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	2910 90	0,9424 (*) je kg
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	3010 00	1,0715 (*) je kg
04.03	Butter :		
	ex A. mit einem Fettgehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(I) mit einem Fettgehalt von 62 oder mehr, jedoch weniger als 78 Gewichtshundertteilen	3110 03	151,22 <sup>(10)</sup>
	(II) mit einem Fettgehalt von 78 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	3110 16	190,24 <sup>(10)</sup>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.03 (Forts.)	(III) mit einem Fettgehalt von 80 oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteilen	3110 22	195,12 <sup>(10)</sup>
	(IV) mit einem Fettgehalt von 82 oder mehr Gewichtshundertteilen	3110 32	200,00 <sup>(10)</sup>
	B. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	(I) 99,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	3210 10	200,00 <sup>(10)</sup>
	(II) mehr als 99,5 Gewichtshundertteilen	3210 20	258,68 <sup>(10)</sup> <sup>(11)</sup>
04.04	Käse und Quark <sup>(9)</sup> :		
	ex A. Emmentaler und Greyerzer, weder gerieben noch in Pulverform :		
	(I) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit einem Eigengewicht von weniger als 7,5 kg	3800 40	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		32,00
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Liechtenstein und der Schweiz		—
	— Österreich		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		143,04
	(II) andere	3800 60	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		32,00
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Liechtenstein und der Schweiz		—
	— Österreich		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		143,04
	ex C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform, ausgenommen Roquefort	4000 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		20,00
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Australien		25,78
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		115,99
	D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von :		
	I. 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	ex a) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(1) 27 oder mehr, jedoch weniger als 33 Gewichtshundertteilen	4410 05	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		4,78
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		22,94

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(2) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundert- teilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungs- gebieten	4410 10	— 10,39 — — — — 49,82
	(3) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundert- teilen und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von : (aa) weniger als 20 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	4410 20	— 10,39 — — — — 49,82
	(bb) 20 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	4410 30	— 15,28 — — — — 72,52
	(4) 43 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von : (aa) weniger als 20 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	4410 40	— 10,39 — — — — 49,82
	(bb) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichts- hundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	4410 50	— 15,28 — — — — 72,52
	(cc) 40 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	4410 60	— 22,23 — — — — 106,56

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	ex b) mehr als 48 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(1) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen	4510 10	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		10,39
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		49,82
	(2) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen	4510 20	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		15,28
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		72,52
	(3) 43 oder mehr, jedoch weniger als 46 Gewichtshundertteilen	4510 30	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		22,23
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		106,56
	(4) 46 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(aa) weniger als 55 Gewichtshundertteilen	4510 40	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		22,23
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		106,56
	(bb) 55 Gewichtshundertteilen oder mehr	4510 50	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		26,36
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		126,41
	II. mehr als 36 Gewichtshundertteilen	4610 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		26,36
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		126,41

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	E. andere :  I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	ex a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(1) Grana Padano, Parmigiano Reggiano	4710 11	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		147,00
	— Kanada		80,00
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		90,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		182,82
	(2) Fiore Sardo und Pecorino exklusiv hergestellt aus Schafmilch	4710 17	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		197,00
	— Kanada		102,52
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		105,03
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		209,94
	(3) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	4710 22	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		70,00
	— Kanada		50,00
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		60,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		134,36
	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :		
	ex 1. Cheddar, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 48 Gewichtshundertteilen oder mehr	4850 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		20,00
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Australien		90,52
	— der Schweiz		—
	— Japan		173,60
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		162,75
	ex 2. andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von (?):		
	(aa) weniger als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	5120 12	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		19,82
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		13,50
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		78,89

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(bb) 5 oder mehr, jedoch weniger als 19 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	5120 16	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		21,62
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		20,00
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		97,19
	(cc) 19 oder mehr, jedoch weniger als 39 Gewichtshundertteilen und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 62 Gewichtshundertteilen oder weniger (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	5120 22	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		24,26
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		24,00
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		110,44
	(dd) 39 Gewichtshundertteilen oder mehr :		
	(11) Asiago, Caciocavallo, Montasio, Provolone, Ragusano :		
	(aaa) Provolone	5120 32	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		138,00
	— Kanada		80,00
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		42,66
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		149,30
	(bbb) andere	5120 36	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		7,70
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		122,16
	(22) Danbo, Edamer, Fontal, Fontina, Fynbo, Gouda, Havarti, Maribo, Samsø, Tilsit	5120 44	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		7,70
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Australien		77,39
	— der Schweiz		—
	— Japan		150,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		138,50



Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(33) Butterkäse, Esrom, Italice, Kernhem, Saint-Nectaire, Saint-Paulin, Taleggio bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5120 54	— 6,65 — — — 105,58
	(44) Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lanca- shire, double Gloucester, Blarney bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — Australien — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5120 58	— 28,00 — — 77,43 — 122,93
	(55) Ricotta, gesalzen, mit einem Fettgehalt von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr : (aaa) exklusiv hergestellt aus Schafmilch bei der Ausfuhr nach : — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5120 60	10,21 — — 37,78
	(bbb) andere bei der Ausfuhr nach : — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5120 65	10,21 — — 37,78
	(66) Feta <sup>(3)</sup> : (aaa) ausschließlich hergestellt aus Schaf- milch und/oder Ziegenmilch bei der Ausfuhr nach : — Zone E — Österreich — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5120 80	10,57 — — — — 92,07
	(bbb) andere bei der Ausfuhr nach : — Zone E — Österreich — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5120 81	10,57 — — — — 92,07
	(77) Colby, Monterey bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — Australien — der Schweiz — Japan — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5120 83	— 20,00 — — 77,43 — 150,00 — 122,93

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(88) Kefalotyri, Kefalograviera, Kasseri, ausschließlich hergestellt aus Schafmilch und/oder Ziegenmilch	5120 84	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		120,00
	— Kanada		80,00
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		42,66
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		149,30
	(99) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	(aaa) mehr als 47 bis 52 Gewichtshundert- teilen	5120 87	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		26,00
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Australien		77,43
	— der Schweiz		—
	— Japan		150,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		122,93
	(bbb) mehr als 52 bis 62 Gewichtshun- dertteilen	5120 92	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		7,70
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		27,50
	— Australien		77,39
	— der Schweiz		—
	— Japan		150,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		122,16
	ex c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke) (?)		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger :		
	(aa) Cottage cheese, mit einem Fettgehalt in der Trok- kenmasse von nicht mehr als 25 Gewichtshundert- teilen	5121 11	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		—
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz und Liechtenstein		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten		22,07
	(bb) Rahmfrischkäse, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 77 bis 82 Gewichtshundertteilen und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(11) 60 oder mehr, jedoch weniger als 69 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz und Liechtenstein — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	5121 20	— — — — — — 29,68
	(22) 69 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz und Liechtenstein — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	5121 30	— — — — — — 36,24
	(cc) andere	5121 40	—
	2. andere :		
	(aa) Cottage cheese, mit einem Fettgehalt in der Trok- kenmasse von nicht mehr als 25 Gewichtshundert- teilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz und Liechtenstein — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	5121 51	— — — — — — 22,07
	(bb) Rahmfrischkäse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 77 bis 82 Gewichtshundertteilen und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(11) 60 oder mehr, jedoch weniger als 69 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz und Liechtenstein — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	5121 60	— — — 7,50 — 29,68
	(22) 69 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz und Liechtenstein — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	5121 70	— — — — — — 36,24
	(cc) andere	5121 80	—

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	<p>ex II. andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke):</p> <p>ex a) gerieben oder in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mehr als 20 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Laktose von weniger als 5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von:</p> <p>(1) 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen                      bei der Ausfuhr nach:                      — Zone E 20,00                      — Kanada —                      — Norwegen und Finnland —                      — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten 73,61</p> <p>(2) 80 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen                      bei der Ausfuhr nach:                      — Zone E 26,67                      — Kanada —                      — Norwegen und Finnland —                      — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten 98,15</p> <p>(3) 85 oder mehr, jedoch weniger als 95 Gewichtshundertteilen                      bei der Ausfuhr nach:                      — Zone E 28,33                      — Kanada —                      — Norwegen und Finnland —                      — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten 104,28</p> <p>(4) 95 Gewichtshundertteilen oder mehr                      bei der Ausfuhr nach:                      — Zone E 31,67                      — Kanada —                      — Norwegen und Finnland —                      — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten 116,55</p>	<p>5310 05</p> <p>5310 11</p> <p>5310 22</p> <p>5310 31</p>	
23.07	<p>Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art:</p> <p>ex B. andere, Glukose oder Glukosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, ausgenommen Spezialmischfuttermittel (?):</p> <p>I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup oder Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Tarifstelle 17.02 B oder 21.07 F II enthaltend:</p> <p>a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger:</p> <p>(3) mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen, und mit einem Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) (?) von:</p> <p>(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteilen</p> <p>(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen</p> <p>(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen</p> <p>(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen</p> <p>(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen</p> <p>(ff) 70 oder mehr Gewichtshundertteilen</p>	<p>5700 13</p> <p>5700 23</p> <p>5700 33</p> <p>5700 42</p> <p>5700 52</p> <p>5700 62</p>	<p>—</p> <p>6,60</p> <p>8,80</p> <p>11,00</p> <p>13,20</p> <p>15,40</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
23.07 (Forts.)	(4) mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) <sup>(*)</sup> von :		
	(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteilen	5800 13	—
	(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	5800 23	6,60
	(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	5800 32	8,80
	(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	5800 42	11,00
	(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5800 52	13,20
	(ff) 70 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen	5800 62	15,40
	(gg) 75 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	5800 72	16,50
	(hh) 80 oder mehr Gewichtshundertteilen	5800 82	17,60
	ex II. weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Tarifstelle 17.02 B oder 21.07 F II jedoch 50 Gewichtshundertteile oder mehr Milcherzeugnisse enthaltend, und mit einem Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) <sup>(*)</sup> von :		
	(a) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	5900 01	30,60
	(b) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	5900 05	40,80
	(c) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	5900 12	51,00
	(d) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5900 22	61,20
	(e) 70 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	5900 32	71,40
	(f) 80 oder mehr, jedoch weniger als 88 Gewichtshundertteilen	5900 42	81,60
	(g) 88 oder mehr Gewichtshundertteilen	5900 52	89,76

(<sup>1</sup>) Handelt es sich um ein Mischerzeugnis dieser Tarifstelle, das zugesetzte Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate enthält, wird keine Erstattung gewährt.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, ob dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt worden ist.

(<sup>2</sup>) Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und/oder Molke und/oder der zugesetzten Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate nicht berücksichtigt.

Handelt es sich um ein Mischerzeugnis dieser Tarifstelle, das zugesetzte Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate enthält, wird der Anteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate bei der Berechnung der Erstattung nicht berücksichtigt.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, ob Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt worden sind, und wenn ja :

den tatsächlichen Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate je 100 kg des Enderzeugnisses

und insbesondere

den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.

(<sup>3</sup>) Enthält das genannte Erzeugnis Kasein und/oder Kaseinate, die vor oder bei der Herstellung zugesetzt worden sind, so wird keine Erstattung gewährt. Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, ob Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt worden sind.

- (<sup>6</sup>) Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und/oder Molke und/oder der zugesetzten Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate nicht berücksichtigt.  
Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses. Sind jedoch dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt, so wird der angegebene Betrag je kg multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses, ohne die zugesetzte Molke und/oder Laktose und/oder das Kasein und/oder die Kaseinate,
  - b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.
- Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, ob Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt worden sind, und wenn ja :
- den tatsächlichen Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate je 100 kg des Enderzeugnisses  
und insbesondere  
den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (<sup>7</sup>) Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
- a) dem je 100 kg angegebenen Betrag ;  
sind jedoch dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt, dann wird der je 100 kg angegebene Betrag :
    - multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses, ohne die zugesetzte Molke und/oder Laktose und/oder das Kasein und/oder die Kaseinate, und anschließend
    - dividiert durch das Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses,
  - b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.
- Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, ob Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt worden sind, und wenn ja :
- den tatsächlichen Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate je 100 kg des Enderzeugnisses  
und insbesondere  
den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (<sup>8</sup>) Bei der Ausfuhr von Käse, dessen Preis frei Grenze vor Anwendung der Ausfuhrerstattung und des Währungsausgleichsbetrags im Ausfuhrmitgliedstaat unter 140 ECU/100 kg liegt, wird keine Erstattung gewährt. Diese Begrenzung auf 140 ECU je 100 kg gilt nicht für die Käsesorten der Tarifstelle 04.04 E I ex c).
- (<sup>9</sup>) Handelt es sich um Käse in Behältern, die flüssige Konservierungsstoffe, namentlich Salzlake enthalten, so wird die Erstattung auch für das Eigengewicht gewährt, abzüglich des Gewichts der Flüssigkeit.
- (<sup>10</sup>) Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :
- den Gewichtsanteil des Magermilchpulvers, sowie ob Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt worden sind, und wenn ja :
  - den Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate sowie
  - den Laktosegehalt der zugesetzten Molke je 100 kg des Enderzeugnisses.
- (<sup>11</sup>) Als Spezialmischfuttermittel gelten Mischfuttermittel, die neben Magermilchpulver Fischmehl und/oder mehr als 9 g Eisen und/oder mehr als 1,2 g Kupfer pro 100 kg des Erzeugnisses enthalten.
- (<sup>12</sup>) Bis zum 22. Dezember 1985 einschließlich gilt dieser Betrag nur in den in Artikel 10 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2729/81 genannten Fällen.  
Jedoch :
- werden diese Erzeugnisse im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2268/84 oder der Verordnung (EWG) Nr. 2278/84 ausgeführt, so wird der Erstattungsbetrag vermindert um 25 ECU je 100 kg Eigengewicht ;
  - werden diese Erzeugnisse im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2956/84 ausgeführt, so ist der Erstattungsbetrag der am 18. Juni 1985 anwendbare Betrag ;
  - werden diese Erzeugnisse im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 765/86 ausgeführt, so ist der Erstattungsbetrag der am 16. Oktober 1986 anwendbare Betrag.
- (<sup>13</sup>) Der in der Fußnote (<sup>10</sup>) genannte Erstattungsbetrag ist auch bei der Ausfuhr von „Ghee“ gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2278/84 anwendbar.
- N.B. : Die Zonen A, B, C und E sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2283/81 bestimmt.

Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der milchfremden Fette nicht berücksichtigt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3615/86 DER KOMMISSION**  
**vom 27. November 1986**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
 tion für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
 (EWG) Nr. 1449/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz  
 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt,  
 daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den  
 Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser  
 Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für  
 diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-  
 tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des  
 Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die  
 Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis  
 und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstat-  
 tungsbeträge<sup>(3)</sup> müssen die Erstattungen festgesetzt  
 werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraus-  
 sichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und  
 Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einer-  
 seits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Welt-  
 markt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es eben-  
 falls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene  
 Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der  
 Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist  
 es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künf-  
 tigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung  
 von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu  
 tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission<sup>(4)</sup>  
 hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis  
 enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr fest-  
 gesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung  
 bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn  
 der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis  
 diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 hat in Artikel 3 die  
 besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung

der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis  
 zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-  
 dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der  
 Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestim-  
 mung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten beste-  
 henden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die  
 Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betref-  
 fende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-  
 setzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abge-  
 ändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung  
 zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen  
 zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
 Höhe von 2,25 V. H. gehalten werden, ein Umrech-  
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-  
 ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
 Rates<sup>(5)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
 sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
 Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
 eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
 Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
 kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-  
 fizienten festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige  
 Lage des Reismarktes und insbesondere auf die Notie-  
 rungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der  
 Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer  
 Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu  
 dieser Verordnung genannten Beträge.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens  
 und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach  
 Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage  
 und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen  
 bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu  
 ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
 schusses für Getreide —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, aufgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im

ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt. Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1986

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*





## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3616/86 DER KOMMISSION

vom 27. November 1986

### zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1449/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 wird bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der vom Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

In der Verordnung Nr. 474/67/EWG<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1397/68<sup>(4)</sup>, sind die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis festgelegt worden.

Aufgrund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Ausfuhrerstattung, vermindert um einen Betrag, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem cif-Preis gleich ist, gültig, wenn ersterer um mehr als 0,30 ECU/Tonne über letzterem liegt. Die Ausfuhrerstattung ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe gleich ist, wenn ersterer um mehr als 0,30 ECU/Tonne über letzterem liegt.

Der cif-Preis ist der nach Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für

Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1428/76 des Rates<sup>(5)</sup> festgesetzte Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz der anhand der Angebote für Verladungen während des Monats der Ausfuhr berechnete cif-Preis zugrunde gelegt wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(6)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß die Höhe der anzuwendenden Berichtigung wie im Anhang angegeben festzusetzen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1986 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 222 vom 10. 9. 1968, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 30.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1986

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. November 1986 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

<i>(ECU/Tonne)</i>					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
ex 10.06	Reis :				
	B. I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	—	—	—	—
	2. langkörniger	—	—	—	—
	b) Geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	—	—	—	—
	2. langkörniger	0	0	0	0
	II. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	a) Halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	—	—	—	—
	2. langkörniger	—	—	—	—
	b) Vollständig geschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	—	—	—	—
	2. langkörniger	0	0	0	0
	III. Bruchreis	—	—	—	—

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3617/86 DER KOMMISSION**  
**vom 27. November 1986**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
 sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
 nung (EWG) Nr. 1579/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt,  
 daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den  
 Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser  
 Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für  
 die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-  
 tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des  
 Rates vom 29. Oktober 1975, die allgemeine Richtlinien  
 betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und  
 die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge  
 auf dem Getreidesektor festsetzt<sup>(3)</sup>, sind die Erstattungen  
 unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der vor-  
 aussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren  
 Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft,  
 andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeug-  
 nisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getrei-  
 demärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche  
 Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handels-  
 ströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche  
 Aspekt der Ausfuhr und die Notwendigkeit zu berück-  
 sichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu  
 vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29.  
 Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die  
 Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeug-  
 nissen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
 Nr. 1588/86<sup>(5)</sup>, sind die besonderen Kriterien genannt,  
 die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeug-  
 nisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die  
 derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungs-  
 erzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer

Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der  
 Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen  
 soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-  
 nisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei  
 Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer  
 Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung  
 zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen  
 zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-  
 koeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
 Rates<sup>(6)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
 sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
 Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
 eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
 Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
 kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-  
 fizienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ;  
 sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens  
 und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach  
 Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage  
 und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen  
 bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu  
 ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
 schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der  
 Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der  
 Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind  
 im Anhang festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal  
 festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. November 1986 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 47.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1986

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 27. November 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

<i>(ECU / Tonne)</i>	
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erstattungsbetrag
11.07 A I b)	162,26
11.07 A II b)	194,14
11.07 B	226,25

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 24. November 1986

zur Änderung der Entscheidung 77/795/EWG zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächen-süßwassers in der Gemeinschaft

(86/574/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-  
schusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 6 der Entscheidung 77/795/  
EWG <sup>(4)</sup> hat die Kommission dem Rat Vorschläge zur  
Verbesserung des Verfahrens für den Informationsaus-  
tausch und zur Harmonisierung der Meßmethoden  
hinsichtlich der Qualität des Oberflächen-süßwassers  
vorgelegt.

Nach diesen Vorschlägen bedarf es einer Änderung der  
genannten Entscheidung bezüglich der Verpflichtung und  
des Zeitpunkts der Übermittlung der Informationen an  
die Kommission, des Zeitabstandes und der Art und  
Weise, in der die Kommission diese Informationen den  
Mitgliedstaaten übermittelt und einen zusammenfas-  
senden Bericht erstellt. Insbesondere muß den Mitglied-  
staaten die Möglichkeit gegeben werden, auf Verlangen  
über jährliche Informationen zu verfügen, und auf diese  
Weise das Ausmaß der Verschmutzung des Oberflächen-

wassers zu verfolgen. Ferner muß das Verfahren näher  
geregelt werden, das die Kommission bei der Bewertung  
der Wirksamkeit des Systems anwendet.

Es sind Vorschriften für den gegenseitigen Vergleich der  
auf einzelstaatlicher Ebene angewandten Meßmethoden  
und der Bezugsmeßmethoden vorzusehen.

Es sollte ein neuer Artikel eingefügt werden, der die  
Mindestzahl der Probenahmen und Analysen der Para-  
meter, die mögliche Verminderung dieser Zahl unter  
bestimmten Voraussetzungen, die Bezugsmeßmethoden  
der Parameter sowie die Bedingungen der Probenahme  
und Aufbewahrung der Proben regelt.

In den Anhängen muß ein fakultativer Parameter einge-  
fügt werden, und es sind die Bezugsmeßmethoden festzu-  
legen, die dem technischen Fortschritt angepaßt werden  
können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Entscheidung 77/795/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert :

a) In Absatz 3 wird folgender Unterabsatz hinzuge-  
fügt :

„Die Beschreibungen der Methoden im Sinne des  
Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe b) können wegge-  
lassen werden, wenn die gleichen Methoden wie  
diejenigen der vorangehenden Jahre angewandt  
werden, wobei auf jede Weglassung ausdrücklich  
hingewiesen werden muß.“

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 321 vom 13. 12. 1985, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 88 vom 14. 4. 1986, S. 108.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 189 vom 28. 7. 1986, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 334 vom 24. 12. 1977, S. 29.

b) Die Absätze 4, 5 und 6 erhalten folgende Fassung :

„(4) Die Übermittlung der Informationen für ein Kalenderjahr an die Kommission erfolgt vor dem 1. Oktober des darauffolgenden Jahres.

(5) Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten, die dies verlangen, jährlich die gemäß Absatz 2 erhaltenen Informationen. Alle drei Jahre und erstmals im Jahr 1987 erstellt die Kommission anhand der in Artikel 2 Absatz 2 bezeichneten Informationen einen zusammenfassenden Berichtsentwurf. Der Teil dieses Entwurfs, der die von einem Mitgliedstaat gelieferten Informationen betrifft, wird dem Zentralorgan dieses Mitgliedstaats zur Überprüfung übermittelt. Etwaige Bemerkungen zu diesem Entwurf werden in den Bericht aufgenommen. Dieser Bericht umfaßt Angaben über die Entwicklung der Wasserqualität seit dem Beginn der Anwendung dieser Entscheidung und so viele erläuternde Bemerkungen wie möglich, wobei ihre Ziele zu berücksichtigen sind.

Die Kommission veröffentlicht die endgültige Fassung ihres Berichts und übermittelt den Mitgliedstaaten eine Kopie.

(6) Die Kommission bewertet die Wirksamkeit des Verfahrens für den Informationsaustausch und legt dem Rat gegebenenfalls Vorschläge zur Verbesserung dieses Verfahrens und — sofern erforderlich — zur Harmonisierung der Meßmethoden unter Berücksichtigung von Artikel 4 vor.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung :

„Artikel 4

(1) Jeder Mitgliedstaat führt auf nationaler Ebene einen gegenseitigen Vergleich der Bezugsmeßmethoden bei den Labors durch, die sich an der Sammlung und Analyse der Daten beteiligen, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, daß die Bezugsmeßmethoden mit den in den Labors der Mitgliedstaaten benutzten Methoden vergleichbar sind.

(2) Die Kommission nimmt im Bedarfsfall eine vergleichende Evaluierung der in den einzelnen Mitgliedstaaten angewandten Meßmethoden vor. Über diese Evaluierung wird ein Bericht erstellt, der den Mitgliedstaaten zu übermitteln ist.

(3) Auf der Grundlage des in Absatz 2 genannten Berichts unterbreitet die Kommission dem Rat gegebenenfalls Vorschläge für einen gegenseitigen Vergleich der in den einzelnen Mitgliedstaaten angewandten Meßmethoden und der in Anhang III aufgeführten Bezugsmeßmethoden.“

3. Der nachstehende Artikel wird eingefügt :

„Artikel 4a

(1) Zur Durchführung des gemeinsamen Informationsaustauschs legen die Mitgliedstaaten die Häufig-

keit der Probenahmen und Analysen fest, die normalerweise in einem Abstand von einem Monat vorzunehmen sind.

(2) Hat ein Mitgliedstaat festgestellt, daß sich der Wert eines oder mehrerer Parameter für die Wasserqualität nicht signifikant geändert hat, und besteht nicht die Gefahr einer Verschlechterung der Wasserqualität, so kann für diesen bzw. diese Parameter die Zahl der Probenahmen und Messungen verringert werden. Durch diese Verringerung dürfen keine Risiken für Mensch und Umwelt entstehen.

Jede Änderung der Zahl der Probenahmen und Messungen muß ausdrücklich in den Informationen erwähnt werden, die der Kommission nach Artikel 3 Absatz 2 zugeleitet werden.

(3) Die Bezugsmeßmethoden für die in Betracht gezogenen Parameter sind in Anhang III angegeben. Die Laboratorien, die andere Meßmethoden anwenden, müssen sich vergewissern, daß die erzielten Ergebnisse vergleichbar sind.

(4) Die Behältnisse zur Aufbewahrung der Proben, die Mittel und Methoden zur Aufbewahrung einer Teilprobe im Hinblick auf die Analyse eines oder mehrerer Parameter, die Beförderung und Lagerung der Proben sowie ihre Zubereitung für die Analyse dürfen die Analyseergebnisse nicht signifikant verändern.

(5) Die Probenahme muß stets an den gleichen Orten und nach dem gleichen Verfahren vorgenommen werden.“

4. Artikel 6 erhält folgende Fassung :

„Artikel 6

Die Änderungen, die zur Anpassung der Liste der Parameter und ihrer in Anhang II angegebenen Ausdrucksweise und signifikanten Zahlen sowie der in Anhang III aufgeführten Bezugsmeßmethoden, Parameter und ihrer Ausdrucksweisen an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 8 erlassen, sofern die Ergänzungen der Liste lediglich Parameter umfassen, die Gegenstand gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften betreffend die aquatische Umwelt sind und für die bei allen Probenahme- oder Meßstationen der Mitgliedstaaten Daten vorliegen. Die Änderungen der Ausdrucksweise und der signifikanten Zahlen dürfen nicht zu einer Modifizierung der Meßverfahren führen, die die Mitgliedstaaten bei den einzelnen Meßstationen des Anhangs I anwenden.“

5. Anhang II erhält folgende Fassung :

## „ANHANG II

## LISTE DER FÜR DEN INFORMATIONSAUSTAUSCH VORGESEHENEN PARAMETER

(Ausdrucksweise und signifikante Zahlen für die Parameter betreffenden Daten)

Parameter	ausgedrückt in	Signifikante Zahlen Stellen		
		vor dem Komma	nach dem Komma	
physikalische Parameter	Abfluß <sup>(1)</sup> (z. Z. der Probenahme)	m <sup>3</sup> /sec	× × × ×	× ×
	Temperatur	°C	× ×	×
	pH-Wert	pH	× ×	×
	Leitfähigkeit bei 20 °C	µS cm <sup>-1</sup>	(<100) × × (≥100) × × ×	
chemische Parameter	Chlorid	mg/l Cl	(<100) × × (≥100) × × ×	
	Nitrat	mg/l NO <sub>3</sub>	× × ×	× ×
	Ammonium	mg/l NH <sub>4</sub>	× × ×	× ×
	Sauerstoff gelöst	mg/l O <sub>2</sub>	× ×	×
	BSB <sub>5</sub>	mg/l O <sub>2</sub>	× × ×	×
	CSB	mg/l O <sub>2</sub>	× × ×	×
	Gesamt-Phosphor	mg/l P	× ×	× ×
	Grenzflächenaktive Stoffe, die auf Methylenblau reagieren	Äq. mg/l Natrium- Laurylsulfat	× ×	× ×
	Gesamt-Cadmium	mg/l Cd	×	× × × ×
Quecksilber	mg/l Hg	×	× × × ×	
mikrobiologische Parameter	Coli faec.	/ 100 ml	× × × × × ×	
	Gesamt-Coli <sup>(2)</sup>	/ 100 ml	× × × × × ×	
	Streptococcus faec. <sup>(2)</sup>	/ 100 ml	× × × × × ×	
	Salmonellen <sup>(2)</sup>	/ 1 l	×	
biologische Parameter	biologische Qualität <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>			

<sup>(1)</sup> Der Zeitpunkt der Probenahme ist anzugeben.<sup>(2)</sup> Die Daten, die diesen Parameter betreffen, werden ausgetauscht, sofern er gemessen wird.<sup>(3)</sup> Die Häufigkeit der Probenahme für diesen Parameter und die Ausdrucksweise der Meßergebnisse werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.



6. Der folgende Anhang wird hinzugefügt:

„ANHANG III

BEZUGSMESSMETHODEN

Parameter	ausgedrückt in	Bezugsmessmethode
Durchfluß zum Zeitpunkt der Probenahme	m <sup>3</sup> /s	Durchflußmesser
Temperatur	° C	Thermometrische Messung Die Messung erfolgt an Ort und Stelle gleichzeitig mit der Probenahme.
pH	pH	Elektrometrische Messung Die Messung erfolgt an Ort und Stelle gleichzeitig mit der Probenahme und ohne Vorbehandlung der Probe.
Leitfähigkeit bei 20 °C	µS cm <sup>-1</sup>	Elektrometrische Messung
Chlorid	mg/l Cl	Titrieren (Mohr-Methode) Molekülaborbtiionsspektrophotometrie
Nitrat	mg/l NO <sub>3</sub>	Molekülaborbtiionsspektrophotometrie
Ammonium	mg/l NH <sub>4</sub>	Molekülaborbtiionsspektrophotometrie
Sauerstoff gelöst	mg/l O <sub>2</sub>	Winkler-Verfahren elektrochemisches Verfahren
BSB <sub>5</sub>	mg/l O <sub>2</sub>	Bestimmung des gelösten O <sub>2</sub> vor und nach 5tägiger Inkubation bei 20 ± 1 °C in der Dunkelheit. Man füge einen Nitrifizierungshemmstoff hinzu.
CSB	mg/l O <sub>2</sub>	Kaliumdichromat-Verfahren
Gesamt-Phosphor	mg/l P	Molekülaborbtiionsspektrophotometrie
Auf Methylblau ansprechende grenzflächenaktive Mittel	entspricht der Natriumlaurylsulfat-konzentration in mg/l	Molekülaborbtiionsspektrophotometrie
Gesamt-Cadmium	mg/l Cd	Atomabsorbtiionsspektrometrie
Quecksilber	mg/l Hg	Atomabsorbtiionsspektrometrie ohne Verbrennungsanalyse
Coli faec.	je 100 ml	— Kultur bei 44 °C auf festem und zu diesem Zweck besonders geeignetem Nährboden (z. B. mit Tergitol laktosierter Agar-Agar, Endo-Agar, „Teepol“-Agar 0,4 %) mit oder ohne Filtrierung und Zählung der Kolonien. Die Proben müssen je nach Bedarf verdünnt oder konzentriert werden, damit 10 bis 100 Kolonien erhalten werden. Falls notwendig, durch Vergasen identifizieren. — Verdünnungsverfahren mit Gärung auf flüssigen Substraten in mindestens drei Reagenzgläsern und drei Verdünnungen. Verpflanzungen der positiven Inhalte auf Bestätigungsnährmedium. Ermittlung der wahrscheinlichsten Zahl. Inkubationstemperatur: 44 ± 0,5 °C.

Parameter	ausgedrückt in	Bezugsmeßmethode
Gesamt-Coli	je 100 ml	<p>— Kultur bei 37 °C auf zu diesem Zweck besonders geeignetem Nährboden (z. B. mit Tergitol laktosierter Agar-Agar, Endo-Agar, „Teepol“-Agar 0,4 %) mit oder ohne Filtrierung und Zählung der Kolonien. Die Proben müssen je nach Bedarf verdünnt oder konzentriert werden, damit 10 bis 100 Kolonien erhalten werden. Falls notwendig, durch Vergasen identifizieren.</p> <p>— Methode zur Verdünnung mit Gärung auf flüssigen Substraten in mindestens drei Reagenzgläsern und drei Verdünnungen. Verpflanzung der positiven Inhalte auf Bestätigungsnährmedium. Ermittlung der wahrscheinlichsten Zahl. Inkubationstemperatur: <math>37 \pm 1</math> °C.</p>
Streptococcus faec.	je 100 ml	<p>— Kultur bei 37 °C auf einem zu diesem Zweck besonders geeigneten Nährboden (z. B. mit Natriumazid) mit oder ohne Filtrierung und Zählung der Kolonien.</p> <p>— Methode der Verdünnung in Natriumazidbouillon (Litsky). Ermittlung der wahrscheinlichsten Zahl.</p>
Salmonellen	je 1 l	Konzentration durch Filtrierung (auf Membran oder geeignetem Filter). Einimpfung auf Voranreicherungs-nährmedium. Anreicherung, Verpflanzung auf Isolierungs-Agar-Agar und Identifizierung.
Biologische Qualität	Bis zu einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene wenden die Mitgliedstaaten ihre eigenen Methoden an.*	

#### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. November 1986.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

W. WALDEGRAVE